

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tubas Herz“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V., seine Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

§ 2 Aufgaben des Vereins/Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Afghanistan. Aus diesem Grund plant und realisiert der Verein Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in Afghanistan, die

- a) der Förderung des Bildungswesens dienen, z.B. durch den Bau von Schulen, der Ermöglichung des Schulbesuchs der gemäß c) vermittelten Patenkinder etc.
- b) der Förderung des Gesundheitswesens dienen, z.B. durch Versorgung mit Medikamenten, die in Afghanistan zu teuer oder zu schwer zu beschaffen sind.
- c) Vermittlung von Patenschaften für Kinder in Afghanistan.

Weitere Ziele/Aufgaben:

- d) Gewinnung deutscher/afghanischer Experten, sowie Organisationen, die sich für die Förderung der humanitären Lage interessieren, und sich für Afghanistan einsetzen wollen.
- e) Internationale Verbindungen zu afghanischen Experten und Netzwerken im Bereich der Förderung der humanitären Lage aufbauen.
- f) Enge Zusammenarbeit mit einheimischen Fachleuten sowie - wenn notwendig - ihre Weiterbildung durch Vereinsmitglieder in Afghanistan im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch nicht gebunden und verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf Gewinn ausgerichteten Ziele; seine Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet. Hauptziel ist die Mitwirkung beim Wiederaufbau in Afghanistan.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben können andere Organisationen/Institutionen zur Beratung/Unterstützung herangezogen werden, solange die Unabhängigkeit des Vereins und seine Selbstständigkeit gewahrt bleiben.

Der Verein kann Geschäftsstellen in anderen Städten eröffnen. Die Eröffnung bedarf eines Beschlusses des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle afghanischen und deutschen Personen, welche die Ziele des Vereins verfolgen, können im Verein als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme/Ablehnung des Antrags.

Als fördernde Mitglieder können - unabhängig von ihrer Nationalität - natürliche oder juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins passiv verfolgen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich (per email oder eingeschriebener Brief) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären ist.
- Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, wovon die letzte eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann er durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Euro erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Schriftführer ist gleichzeitig der 2. Vorsitzende
- 2) Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, der Schatzmeister und der Schriftführer können den Verein nur gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung in der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Werbung und Betreuung von Mitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern unter Einberufung der Mitgliederversammlung,
8. Verantwortliche Weiterleitung von Hilfsgütern nach Afghanistan,
9. Kontaktaufnahme und Kooperation mit nationalen und internationalen Stellen und Organisation,
10. Öffentlichkeitsarbeit in Afghanistan

§ 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl bzw. der Gründungsversammlung an. Die erste Vorsitzende und Initiatorin des Vereins, Frau Turpikai Kabiri, wird auf Lebenszeit zur ersten Vorsitzenden bestellt. Ihre Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 27 BGB).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Bis dahin wird das Amt durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden; die Wiederwahl - auch mehrfach - von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in regelmäßigen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.

Bei Bedarf kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Fällen auch schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und zwar mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins,
- b) Entgegennahme und Diskussion des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festlegung der Beitragshöhe der Mitgliedschaft,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Wahl der Wahlleiter bei Neuwahlen,
- h) Wahl und Abwahl des Vorstandes

§ 12 Wahl des Kassenprüfers

Es wird ein Kassenprüfer bestimmt; der Kassenprüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- c) Abstimmungen über Vereinsangelegenheiten finden in der Regel offen, auf Antrag geheim statt. Der Vorstand kann auf Antrag in geheimer oder offener Abstimmung im Block gewählt werden; bei mehreren Kandidaten für eine Vorstandsfunktion erfolgt die Wahl immer geheim.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden; dieses ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich begründet haben, dies wünscht.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens nach Erhalt des Antrags, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; dabei ist eine Frist von 2 Wochen bis zum Sitzungstermin einzuhalten.

§ 15 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine neu errichtete oder neu gefasste Satzung muss von mindestens 5 Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Afghanische Initiative e.V. (DAI), AG Freiburg VR 3591, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 17

Die Satzung ist am 14.02.2016 errichtet und am 21.03. 2017 ergänzt.